

Hinweise zur Entsorgung von Öl-Wasser-Gemischen aus überfluteten Kellern:

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

1. Hauseigentümer können auf eigene Kosten eine Entsorgungsfirma beauftragen, den Keller leer zu pumpen und das Gemisch zu entsorgen.
2. Hilfeleistungskontingent zur Aufnahme der Öl-Wasser-Gemische:
 - a) Lageeinschätzung durch örtliche Kräfte nach Meldung durch Bewohner:
Erkundung, ob nur Wasser oder Öl-Wasser-Gemisch:

Wenn Öl mit vorhanden ist, Meldung an übergeordnete Stelle der Feuerwehr (z.B. Einsatzleiter)
 - b) Erkundung durch den Technischen Fachberater Öl des THW

Anforderung über das Landratsamt bei der Regierung von Schwaben. Dieser erkundet u.a. die Menge und die Zugänglichkeit. Anschließend Meldung an den Einsatzleiter der Feuerwehr
 - c) Priorisierung durch Einsatzleiter der Feuerwehr
Anforderung des Hilfeleistungskontingents bei der Regierung von Schwaben über das Landratsamt. Das Landratsamt beschafft und stellt genügend IBCs und Saugwagen zur Verfügung.
 - d) Aufnehmen des Öls
Entsendung von Fachkräften des Hilfeleistungskontingents an die Einsatzstelle
Aufnahme des Öls und Bereitstellung zum Abtransport in IBCs
 - e) Transport zur THW-Sepcon Gablingen
Organisation des Transports zur Sepcon. Separation durch THW. Organisation des Abtransports durch das THW.

Diese Möglichkeit ist kostenfrei. Zu bedenken ist jedoch, dass die Umsetzung aufgrund der zahlreichen Fälle in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten unter Umständen mehr Zeit in Anspruch nehmen wird.
3. Wenn eine Feuerwehr über eine geeignete Pumpe und das nötige „Kow-how“ verfügt, kann der Keller grundsätzlich ausgepumpt werden. Die in den IBCs gesammelten Gemische können über den Separationsplatz Öl (Sepcon), Betriebsort Gablingen, entsorgt werden. Der Abtransport und die Entsorgung wird über das Landratsamt organisiert.

Informieren Sie sich bei der zuständigen Feuerwehr, ob diese Möglichkeit bei Ihnen vor Ort zur Verfügung steht.

Die Entsorgung über die Sepcon ist in diesem Fall kostenfrei. Die Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr können von der jeweiligen Gemeinde/Stadt jedoch vom Eigentümer erhoben werden.